



Schülerpraktikum und Arbeitsschutz

STU^UTIGART



Schülerpraktikum und Arbeitsschutz

Mit einem Praktikum kannst du erste Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln und herausfinden, ob ein Beruf deinen Vorstellungen entspricht. Bist du unter 18 Jahre alt und planst ein Pflichtpraktikum im Rahmen deines Schulbesuchs? Dann gelten folgende allgemeine Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes für dich.

Arbeitszeiten

Wenn du **12 Jahre oder jünger** bist, darfst du noch nicht arbeiten beziehungsweise nur im Rahmen eines schulischen Pflichtpraktikums. Du kannst aber mit einer Ausnahmegenehmigung des Gewerbeaufsichtsamts bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen oder Film- und Fotoaufnahmen mitwirken. Kinder sollen so vor Ausbeutung und Überforderung geschützt werden. Übrigens ist die Mitarbeit im elterlichen Haushalt und im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zulässig, solange sich diese in einem angemessenen Rahmen hält.

Wenn du **13 oder 14 Jahre** alt bist, darfst du nur leichte Tätigkeiten mit Zustimmung deiner Erziehungsberechtigten ausüben, wie Zeitschriften austragen. Dies ist für maximal zwei Stunden pro Tag zwischen 8 und 18 Uhr erlaubt. Du kannst auch ein schulisches Pflichtpraktikum absolvieren. Das tritt dann an die Stelle deines Schulbesuchs und gilt als Schulveranstaltung. Dabei darfst du höchstens sieben Stunden pro Tag und maximal 35 Stunden pro Woche arbeiten. Der Praktikumsbetrieb trifft mit dir und deiner Schule innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens eine individuelle Vereinbarung. Für Praktika hat sich in dieser Altersgruppe eine tägliche Arbeitszeit von fünf bis sechs Stunden an fünf Tagen pro Woche bewährt.

Bist du **15, 16 oder 17 Jahre** alt, darfst du höchstens acht Stunden täglich an maximal fünf Tagen pro Woche arbeiten. Der Betrieb wird mit dir – bis zur Maximalgrenze von 40 Stunden pro Woche – festlegen, welche Stundenzahl für dein Praktikum sinnvoll ist. Welche Mindestanforderungen erwartet werden, damit das Praktikum anerkannt wird, bestimmt wiederum deine Schule. Bei Fragen wendest du dich am besten an deine Lehrkraft.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen darfst du nicht arbeiten. Eine Ausnahme ist möglich, wenn du für die Arbeit an einem Samstag, Sonn- und Feiertag einen anderen Tag freibekommst, und zwar in derselben oder der folgenden Woche.

Außerdem darfst du nicht zwischen 20 und 6 Uhr arbeiten. Abweichungen davon sind zwar in bestimmten Berufsausbildungen zulässig (wie etwa im Bäckereihandwerk), nicht jedoch im Rahmen eines Schülerpraktikums. Weiter dürfen vollzeitschulpflichtige Schüler*innen, also alle, die noch keine neun Schuljahre in Baden-Württemberg hinter sich haben, an maximal vier Wochen im Jahr einen Ferienjob ausüben. Diese Grenze entfällt, wenn die Vollzeitschulpflicht erfüllt wurde.

Für alle 13- bis 17-Jährigen gilt außerdem ...

1. Pausen: Für Jugendliche sind Pausen besonders wichtig, um sich erholen und neue Energie tanken zu können. Bei einer Arbeitszeit von viereinhalb bis sechs Stunden musst du mindestens eine halbe Stunde Pause machen. Bei mehr als sechs Stunden Arbeit ist eine Pause von mindestens einer Stunde vorgeschrieben. Darüber hinaus muss Jugendlichen

zwischen zwei Arbeitsschichten eine Freizeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.

2. Vergütung und Urlaub: Als Schülerpraktikant*in hast du kein Recht auf Bezahlung oder Urlaub, weil es sich um eine Schulveranstaltung und nicht um ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis handelt. Eine Aufwandsentschädigung in geringer Höhe steht dem jedoch nicht entgegen, insbesondere, wenn Fahrt- oder Reisekosten anfallen.

3. Sicherheit am Arbeitsplatz: Zu Beginn deines Praktikums musst du über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen du im Betrieb ausgesetzt bist, aufgeklärt werden. Dabei wirst du informiert, wie du Gefahren vermeidest und dich im Ernstfall zu verhalten hast. Das ist besonders wichtig, wenn du es am Arbeitsplatz mit Geräten und Gefahrenstoffen zu tun hast. In diesem Fall muss eine fachkundige Person sogar dauerhaft durch ihre Anwesenheit deinen Schutz gewährleisten.

Tätigkeiten, die gefährlich sind oder deine Gesundheit oder Entwicklung beeinträchtigen können, dürfen von dir nicht verlangt werden. Dies ist dann der Fall, wenn Arbeiten beispielsweise mit Unfallgefahren verbunden sind, für deren Einschätzung mehr Wissen und Erfahrung nötig sind, als man sie von dir in deinem Alter erwarten kann.

Konkrete Beispiele für Gefahren sind: große Hitze, Kälte, Nässe, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, besonders gefährliche Chemikalien oder Geräte, Sturz aus großer Höhe, Erstickung und Verschüttung. Das findest du in Absatz 1 § 22 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wieder. Damit verbundene Arbeiten sind für Schülerpraktika also tabu.

4. Versicherung: Hat deine Schule das freiwillige oder verpflichtende Praktikum genehmigt, bist du über diese auch automatisch versichert. Und zwar bei eigenen Gesundheitsschäden im Betrieb oder wenn Dritte zu Schaden kommen. Dies gilt auch auf dem Weg zum Praktikum und wieder nach Hause. Sachschäden, die der Betrieb dir zufügt oder umgekehrt, sind dagegen nicht über die Schule versichert. Hier gelten die gesetzlichen Regelungen und gegebenenfalls Ansprüche gegenüber einer privat oder betrieblich abgeschlossenen Versicherung.

Wir wünschen dir, dass dein Praktikum nicht nur gut abgesichert ist, sondern auch erfolgreich verläuft und Spaß macht! Ob die Voraussetzungen dafür passen, kannst du unter anderem daran erkennen, dass:

- du einen Einblick in das Berufsfeld vermittelt bekommst
- du angemessene Tätigkeiten übernehmen kannst, die sich an deinen Stärken orientieren
- du dich aktiv einbringen kannst und Antworten auf deine Fragen erhältst
- du wahrgenommen und beteiligt wirst
- ein fairer und respektvoller Umgang miteinander gepflegt wird
- gegenseitige Wertschätzung und Vertrauen spürbar sind
- deine persönlichen Grenzen gewahrt werden
- auch kritische Themen offen angesprochen werden können, ohne dass dir Nachteile daraus entstehen
- das Jugendarbeitsschutzgesetz eingehalten wird und innerhalb dieser Regeln passende, individuelle Absprachen mit dir getroffen werden
- ein Abschlussgespräch geführt und gegenseitiges Feedback gegeben wird

Wenn du noch Fragen hast, wende dich an deine Ansprechpartner*innen aus Schule und Betrieb (Lehrer*in, Praktikumsanleiter*in) oder melde dich gerne bei uns:

Landeshauptstadt Stuttgart
Jugendamt, Dienststelle Kinderförderung
und Jugendschutz

Hauptstätter Straße 68

70178 Stuttgart

Telefon 0711 216-57711

E-Mail: poststelle.51kinderfoerderung@stuttgart.de

www.stuttgart.de

Weiterführende Informationen:

- www.bmas.de
Stichwort „Jugendarbeitsschutzgesetz“
- [www.schulewirtschaft-bw.de/
publikationen/broschueren](http://www.schulewirtschaft-bw.de/publikationen/broschueren)
Checkliste zum Schülerbetriebspraktikum
- www.bo-bw.de
Informationen zur Berufsorientierung in
Baden-Württemberg
- www.landesrecht-bw.de
Stichwort „VwV Berufliche Orientierung“